



Personen Schadenmeldung

VERSICHERER:	POLIZZENUMMER:
---------------------	-----------------------

VERSICHERUNGSNEHMER	
Name:	Tel Nr.:
	Email:
Anschrift:	

Ursache:	<input type="checkbox"/> KRANKHEIT	<input type="checkbox"/> UNFALL
KRANKHEIT	Datum des Auftretens der Krankheit:	
Wer ist Pflichtversicherer? Symptome? Genaue Schilderung des Verlaufes (Rückfälle, Komplikationen, usw.) Eventuelle vorhandene Befunde oder Krankenblätter beilegen!		
Ist diese oder ähnliche Erkrankung schon früher einmal aufgetreten?		
Erkrankungen innerhalb der letzten 3 Jahre:		
UNFALL	Datum und Uhrzeit des Unfalles:	
Unfallort:		
Bei welcher Tätigkeit erlitten Sie den Unfall?		
Genaue Schilderung von Ursache und Hergang:		

EINFACH.
ECHT.
KOMPETENT.

HANS KRIEGBAUM

Akad. Versicherungskaufmann

1230 Wien, Pantlitschkog. 11
Mobil: +43 664 22 44 822 Tel.: +41 1 886 3183
hans@kriegbaum.at, www.kriegbaum.at
Gisa-Zahl 24165242

Personen Schadenmeldung

Erlittene Verletzungen:
Bestehen noch Unfall oder Krankenversicherungs-Verträge bei anderen Gesellschaften (Pol.Nr., VS, Versicherung):
Wurde der Unfall von einer Polizei aufgenommen? Welche? Aktenzahl? Alcotest <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN Ergebnis:
Stillstand des Betriebes: <input type="checkbox"/> ganz <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> gar nicht Wurden Ersatzkräfte eingestellt?
Der Versicherungsnehmer (Verletzte) bzw. der Anspruchsteller ist vertraglich verpflichtet, die wahrheitsgetreu und vollständig ausgefertigte Schadensanzeige der Gesellschaft unverzüglich einzusenden! Der unterfertigte Versicherungsnehmer erklärt, alle o.a. Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben.
Erklärung: Gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermächtigt der Versicherte: a) die Ärzte, in deren Behandlung er steht oder früher gestanden ist, der o.a. Versicherungsnehmer auf Verlangen über seine Gesundheitsverhältnisse und über alle beobachteten Erkrankungen Berichte und Auskünfte zu erteilen. b) die o. a. Versicherungsgesellschaft bzw. deren Organe, Einsicht in alle betreffenden Akten bei Behörden (Polizei, Gendarmerie, Gericht, etc.) Kranken- und Sozialversicherungsträger bzw. Interessensvertretungen zu nehmen und alle erforderlichen Abschriften anzufertigen.
Unterschrift des Versicherungsnehmers
Datum:



Personen Schadenmeldung

SPITALSAUFENTHALTSBESTÄTIGUNG	
zur Vorlage bei der	Versicherung
Name:	
Geb. Dat:	
Anschrift:	
befand/ befindet sich in der Zeit vom: _____ bis _____	
wegen: (Diagnose):	
bei uns in <input type="checkbox"/> ambulanter / <input type="checkbox"/> stationärer Behandlung (Zutreffendes ankreuzen)	
Beurlaubt während des stationären Aufenthaltes:	
Der / Die Patient /in war 100% berufsunfähig vom: _____ bis: _____ _____% berufsunfähig vom: _____ bis: _____	
Anamnese:	
Entlassungsbefund:	
Unterschrift & Datum vom Krankenhaus	

Personen Schadenmeldung

ARZT - BESTÄTIGUNG	
zur Vorlage bei der	Versicherung
Name:	
Geb. Dat:	
Anschrift:	
ist/war aufgrund des Unfalles vom _____ / Krankheit	
vom: _____ bis _____	
wegen: (Diagnose):	
bei mir in Behandlung	
Der / Die Patient/in war	
100% berufsunfähig	vom: _____ bis: _____
_____% berufsunfähig	vom: _____ bis: _____
Hat der Unfall bleibende Invalidität zur Folge?	
<input type="checkbox"/> nein / <input type="checkbox"/> ja, welche dauernde Funktionsstörungen?	
Anamnese:	
Entlassungsbefund:	
Unterschrift & Datum Arzt / Krankenhaus	

Personen Schadenmeldung

Unfallversicherung

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs. 2 VersVG bewirkt, wird bestimmt, daß der Versicherte als Lenker eines Kraftfahrzeuges kraftfahrrechtlich berechtigt ist;

2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 2.1. Ein Unfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.
- 2.2. Ein Todesfall ist dem Versicherer innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.
- 2.3. Dem Versicherer ist das Recht einzuräumen, die Leiche durch Ärzte besichtigen, auch öffnen und nötigenfalls exhumieren zu lassen.
- 2.4. Nach dem Unfall ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluß des Heilverfahrens fortzusetzen; ebenso ist für eine angemessene Krankenpflege und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.
- 2.5. Nach Erhalt des Formulars für Unfallanzeigen ist dieses ohne Verzug dem Versicherer ausgefüllt zuzusenden; außerdem sind dem Versicherer alle verlangten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2.6. Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Krankenanstalt sowie diejenigen Ärzte oder Krankenanstalten, von denen der Versicherte aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht worden ist, sind zu ermächtigen und aufzufordern, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern. Ist der Unfall einem Sozialversicherer gemeldet, so ist auch dieser im vorstehenden Sinne zu ermächtigen.
- 2.7. Die mit dem Unfall befassten Behörden sind zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen.
- 2.8. Der Versicherer kann verlangen, daß sich der Versicherte durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen läßt.
- 2.9. Ist auch Spitalgeld versichert oder besteht ein Anspruch auf Sofortleistung, so ist dem Versicherer, wenn der Versicherte in ein Spital (Art. 11, Pkt. 2.) eingewiesen ist, nach der Entlassung aus dem Spital eine Bescheinigung der Spitalverwaltung einzusenden, in welcher der volle Vor- und Zuname des Versicherten, dessen Geburtsdaten, der Tag der Aufnahme in das Spital und der Tag der Entlassung sowie die Diagnose angegeben sein müssen.
- 2.10. Bei Ansprüchen auf Kostenersatz sind dem Versicherer die aufgewendeten Kosten durch Originalbelege nachzuweisen. Die Belege gehen in das Eigentum des Versicherers über.

Personen Schadenmeldung

Anzeigen zur Änderung der Tätigkeit

Veränderungen der im Antrag angegebenen Tätigkeit des Versicherten sind unverzüglich anzuzeigen. Einberufungen zum ordentlichen Präsenzdienst, zum Zivildienst sowie zu kurzfristigen militärischen Reserveübungen gelten nicht als Änderung der Tätigkeit.

- Ergibt sich für die neue Tätigkeit des Versicherten nach dem zur Zeit der Veränderung gültigen Tarif des Versicherers eine niedrigere Prämie, so ist vom Zugang der Anzeige an nur diese Prämie zu bezahlen.

- Ergibt sich eine höhere Prämie, so wird auf die Dauer von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu welchem dem Versicherer die Anzeige hätte zugehen müssen, auch für die neue Tätigkeit der volle Versicherungsschutz gewährt.

Tritt ein auf die neue Tätigkeit zurückzuführender Versicherungsfall nach Ablauf der drei Monate ein, ohne daß inzwischen eine Einigung über die Mehrprämie erreicht worden wäre, so werden die Leistungen des Versicherers in der Weise bemessen, daß dem Vertrag als Versicherungssummen jene Beträge zugrunde gelegt werden, welche sich nach den für die neue Tätigkeit erforderlichen Prämiensätzen aufgrund der tatsächlichen in der Polizza berechneten Prämie ergeben.

- Bietet der Versicherer für die neue Tätigkeit grundsätzlich keinen Versicherungsschutz an, finden die Bestimmungen der §§ 23 ff. VersVG (Gefahrenerhöhung) Anwendung.